

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 49/07 B

L 4 KR 2671/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 2153/05 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2007 durch den
Präsidenten von W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. März 2007
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) vom 28.9.2004 bis zum 8.3.2006 zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua - teilweise durch Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts - ausgeführt, der Krg-Anspruch sei durch den Bezug dieser Leistung für 78 Wochen bereits erschöpft gewesen, sodass Arbeitsunfähigkeit weder wegen der wieder aufgetretenen Gonarthrose noch wegen der später hinzugetretenen Lumboischialgie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme den Anspruch hätte verlängern können (Urteil vom 30.3.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre auf Verfahrensmängel gestützte Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4
 1. Soweit die Beschwerde rügt, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, Prof. Dr. G. als Zeugen zu vernehmen, legt sie einen Verfahrensmangel nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss, um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, im Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben ist. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger - wie die Beschwerde vorträgt - im Schriftsatz vom 4.8.2006 einen echten Beweisantrag gestellt hat, geht die Beschwerde nicht darauf ein, dass sich der Kläger unter dem 25.1.2007 ohne Einschränkung mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat. Ein Beteiligter hält aber einen zuvor in einem Schriftsatz gestellten Beweisantrag regelmäßig nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG vorbehaltlos mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 22; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 56). So aber liegt es hier.



- 

Available on the
App Store
JLaw – für iOS